

Hinweise zur amtlichen Beglaubigung

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z.B.:

- Behörden
- Notare
- öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen

Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen):

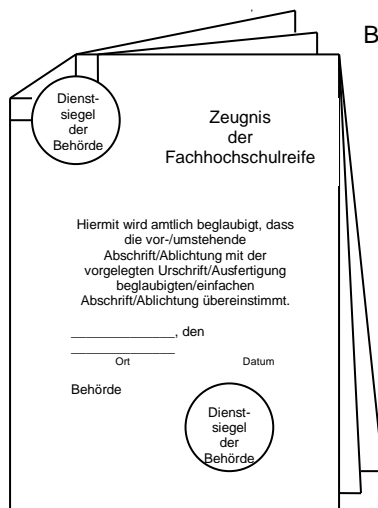
- Rechtsanwälte
- Vereine
- Wirtschaftsprüfer
- Buchführer

Eine nicht ordnungsgemäße Beglaubigung hat den Verfahrensausschluss zur Folge.

Die amtliche Beglaubigung, die nur dann anerkannt werden kann, wenn sie von deutschen Behörden oder Notaren vorgenommen worden ist, muss, wie das Muster auf dieser Seite zeigt, mindestens enthalten:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (**Beglaubigungsvermerk**),
2. die **Unterschrift des Beglaubigenden** und
3. den **Abdruck des Dienstsiegels**. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht!

Genügt die Beglaubigung den genannten Anforderungen nicht, erkennt die Hochschule den Beleg nicht an. Bitte achten Sie selbst darauf, dass die Beglaubigung der Form entspricht. Weisen Sie die Stelle, welche die Beglaubigung vornimmt ggf. auf die Form der Beglaubigung hin.



Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z.B. schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegels erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters). Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Befinden sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z.B.: „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.